

Satzung des Elternvereins der Lademann - Realschule

(in der Fassung vom 13.02.2008)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Lademann - Realschule“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38350 Helmstedt, Wilhelmstraße 13.
Der Verein wurde am 16. Januar 1970 errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Förderung von Kunst und Kultur und die Unterstützung der Schulgemeinschaft und die Verbesserung der Ausstattung der Schule in Ergänzung der Maßnahmen des Schulträgers.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung schulischer Projekte:
musisch-kulturelle Ausstattung, Schulsanitätsdienst, Klassenfahrten, Rauchfreie Schule und Schulveranstaltungen, Sportveranstaltungen und AG-Projekte, Schülertrainer, Schüleraustausch - Vitre.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die der Mitgliedschaft bei Anmeldung ihres Kindes an der Lademann - Realschule Helmstedt nicht ausdrücklich widersprechen.
- (2) Mitglied des Vereins kann darüber hinaus jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

§ 4 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a) mit dem Abgang des Kindes von der Schule,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Geschwisterkinder zahlen die Hälfte des regulären Beitrages.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassensführer/in,
 - d) der/dem Schriftführer/in,
 - e) einer/einem Beisitzer/in.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende sollte möglichst aus der Mitte des Schulelternrates kommen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Vorstand an:
 - a) die/der Schulleiter/in bzw. die/der Vertreter/in,
 - b) die/der Vorsitzende des Schulelternrates, falls sie/er Vorsitzende/r ist, die/der Vertreter/in.

§ 8 **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die/der Vorsitzende beruft jährlich eine Mitgliederversammlung ein, nachdem die jährliche Konstituierung des Schulelternrates stattgefunden hat.
- (2) Dieses ist dann die jährliche Hauptversammlung.
- (3) Die Einladung dazu erfolgt mindestens 7 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung über die Schüler/innen in schriftlicher Form.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die/der Protokollführer/in wird bestimmt. Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder haben für jede/n Schüler/in eine Stimme.
- (5) Die Tagesordnung der jährlichen Hauptversammlung muss den Tätigkeitsbericht der/des Vorsitzenden und den Kassenbericht enthalten.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar zugunsten der Lademann Realschule zu verwenden.

Der Vorstand